

unangemessene Vorzugsbehandlung zukommen lassen, eine Gruppe oder Einzelperson unrechtmäßig diskriminieren oder die ihnen übertragene Macht und Gewalt auf sonstige Weise mißbrauchen.

II. INTERESSENKONFLIKTE UND AUSSCHLIESSUNG

4. Amtsträger dürfen ihre amtlichen Befugnisse nicht zur unrechtmäßigen Förderung der persönlichen oder finanziellen Interessen ihrer selbst oder ihrer Familienmitglieder benutzen. Sie dürfen kein Geschäft vornehmen, keine Stellung oder Funktion annehmen und keine finanziellen, kommerziellen oder sonstigen vergleichbaren Interessen besitzen, die mit ihrem Amt, ihren Funktionen und Pflichten und mit deren Wahrnehmung unvereinbar sind.

5. Soweit dies aufgrund ihrer amtlichen Stellung erforderlich ist, haben Amtsträger im Einklang mit dem Gesetz beziehungsweise den Verwaltungsvorschriften geschäftliche, kommerzielle und finanzielle Interessen oder auf finanziellen Gewinn gerichtete Tätigkeiten, die zu einem möglichen Interessenkonflikt führen können, anzuzeigen. Besteht ein möglicher oder erkennbarer Interessenkonflikt zwischen den dienstlichen Pflichten und den privaten Interessen von Amtsträgern, so haben diese den zur Verminderung oder Beseitigung solcher Interessenkonflikte getroffenen Maßnahmen Folge zu leisten.

6. Amtsträger dürfen öffentliche Gelder, Vermögenswerte, Dienstleistungen oder Informationen, zu denen sie im Zuge oder infolge der Wahrnehmung ihrer dienstlichen Pflichten Zugang erhalten haben, zu keiner Zeit für Tätigkeiten nutzen, die mit ihrer amtlichen Tätigkeit nicht im Zusammenhang stehen.

7. Amtsträger haben den Maßnahmen Folge zu leisten, die kraft Gesetz oder durch Verwaltungsvorschriften geschaffen worden sind, um zu verhindern, daß sie nach dem Ausscheiden aus ihrem Amt Vorteile aus ihrer früheren amtlichen Tätigkeit ziehen.

III. OFFENLEGUNG DER PERSÖNLICHEN VERMÖGENSVERHÄLTNISSE

8. Amtsträger haben nach Maßgabe ihrer Stellung und soweit nach Gesetz und Verwaltungsvorschriften zulässig oder erforderlich der Anforderung nachzukommen, ihre persönlichen Vermögensverhältnisse und, soweit möglich, diejenigen ihrer Ehepartner und/oder Unterhaltsberechtigten bekanntzugeben oder offenzulegen.

IV. ANNAHME VON GESCHENKEN ODER ANDEREN GEFÄLLIGKEITEN

9. Amtsträger dürfen weder direkt noch indirekt Geschenke oder andere Gefälligkeiten fordern oder annehmen, die sie in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben, der Erfüllung ihrer Pflichten oder in ihrem Urteil beeinflussen könnten.

V. VERTRAULICHE INFORMATIONEN

10. Amtsträger haben über vertrauliche Angelegenheiten, von denen sie Kenntnis besitzen, Verschwiegenheit zu bewahren, sofern die innerstaatlichen Rechtsvorschriften, die Pflicht-

erfüllung oder die Erfordernisse der Gerechtigkeit nichts anderes verlangen. Diese Beschränkungen gelten auch nach dem Ausscheiden aus dem Dienst.

VI. POLITISCHE BETÄTIGUNG

11. Die außerdienstliche politische oder sonstige Betätigung von Amtsträgern darf im Einklang mit dem Gesetz und den Verwaltungsvorschriften nicht so geartet sein, daß sie das Vertrauen der Öffentlichkeit in die unparteiische Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Pflichten beeinträchtigt.

51/60. Erklärung der Vereinten Nationen über Kriminalität und öffentliche Sicherheit

Die Generalversammlung,

in der Überzeugung, daß die Verabschiedung einer Erklärung über Kriminalität und öffentliche Sicherheit zur Verstärkung des Kampfes gegen schwere Erscheinungsformen der grenzüberschreitenden Kriminalität beitragen wird,

1. *billigt* die in der Anlage zu dieser Resolution enthaltene Erklärung der Vereinten Nationen über Kriminalität und öffentliche Sicherheit;

2. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, im Einklang mit den Bestimmungen der Erklärung auf nationaler und internationaler Ebene alle geeigneten Maßnahmen zur Bekämpfung der schweren Erscheinungsformen der grenzüberschreitenden Kriminalität zu ergreifen;

3. *bittet* den Generalsekretär, alle Staaten und die zuständigen Sonderorganisationen und Organisationen von der Verabschiedung der Erklärung zu unterrichten;

4. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, daß die Erklärung allgemein bekannt gemacht und im Einklang mit ihren jeweiligen innerstaatlichen Rechtsvorschriften uneingeschränkt eingehalten und umgesetzt wird;

5. *bittet* die Mitgliedstaaten, öffentliche Informationskampagnen, auch unter Heranziehung der Massenmedien, durchzuführen, welche die Öffentlichkeit für die Verbrechensverhütung und die Förderung der öffentlichen Sicherheit sensibilisieren und ihre Beteiligung daran fördern.

82. Plenarsitzung
12. Dezember 1996

ANLAGE

Erklärung der Vereinten Nationen über Kriminalität und öffentliche Sicherheit

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Erklärung anlässlich des fünfzigsten Jahrestages der Vereinten Nationen⁸, die Erklärung über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus⁹ und

⁸ Resolution 50/6.

⁹ Resolution 49/60, Anlage.

die Politische Erklärung und den Weltaktionsplan von Neapel gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität¹⁰,

verkündet feierlich die nachstehende Erklärung der Vereinten Nationen über Kriminalität und öffentliche Sicherheit:

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten trachten danach, die Sicherheit und das Wohlergehen ihrer Bürger und aller ihrer Herrschaftsgewalt unterstehenden Personen zu schützen, indem sie wirksame einzelstaatliche Maßnahmen ergreifen, um schwere Erscheinungsformen der grenzüberschreitenden Kriminalität zu bekämpfen, namentlich die organisierte Kriminalität, den unerlaubten Drogen- und Waffenhandel, den Schmuggel anderer unerlaubter Gegenstände, den organisierten Menschenhandel, terroristische Verbrechen und das Waschen von Erträgen aus schweren Straftaten, und verpflichten sich zur gegenseitigen Zusammenarbeit bei diesen Bemühungen.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten fördern die bilaterale, regionale, multilaterale und weltweite Zusammenarbeit und Hilfe bei der Kriminalitätsbekämpfung, namentlich nach Bedarf auch gegenseitige Rechtshilfevereinbarungen, um die Entdeckung, Ergreifung und Strafverfolgung von Personen zu erleichtern, die schwere grenzüberschreitende Verbrechen begehen oder auf sonstige Weise dafür verantwortlich sind, und um sicherzustellen, daß die Polizei- und anderen zuständigen Behörden auf internationaler Ebene wirksam zusammenarbeiten können.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten treffen Maßnahmen, um zu verhindern, daß kriminelle Organisationen in ihrem Hoheitsgebiet Unterstützung erhalten und tätig werden. Die Mitgliedstaaten tragen tatkräftig Sorge für die wirksame Auslieferung oder Strafverfolgung von Personen, die schwere grenzüberschreitende Verbrechen begehen, damit sie keinen sicheren Zufluchtsort finden.

Artikel 4

Die gegenseitige Zusammenarbeit und Hilfe in Angelegenheiten im Zusammenhang mit schwerer grenzüberschreitender Kriminalität erstreckt sich gegebenenfalls auch auf die Stärkung von Systemen für den Austausch von Informationen zwischen Mitgliedstaaten und die Gewährung bilateraler und multilateraler technischer Hilfe an Mitgliedstaaten im Rahmen von Schulungslehrgängen, Austauschprogrammen, Polizeiakademien und Strafrechtspflegeinstituten auf internationaler Ebene.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten werden nachdrücklich aufgefordert, soweit nicht bereits geschehen, möglichst bald Vertragsparteien der wichtigsten bestehenden internationalen Verträge zu verschiedenen Aspekten des Problems des internationalen

Terrorismus zu werden. Die Vertragsstaaten wenden die Bestimmungen dieser Verträge wirksam an, um terroristische Verbrechen zu bekämpfen. Die Mitgliedstaaten ergreifen außerdem Maßnahmen zur Durchführung der Resolution 49/60 der Generalversammlung vom 9. Dezember 1994 über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus und zur Verwirklichung der in der Anlage zu der genannten Resolution enthaltenen Erklärung über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus.

Artikel 6

Die Mitgliedstaaten werden nachdrücklich aufgefordert, soweit nicht bereits geschehen, möglichst bald Vertragsparteien der internationalen Übereinkünfte auf dem Gebiet der Drogenbekämpfung zu werden. Die Vertragsstaaten wenden die Bestimmungen des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe¹¹ in der durch das Protokoll von 1972¹² geänderten Fassung, das Übereinkommen von 1971 über psychotrope Stoffe¹³ und das Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen¹⁴ wirksam an. Die Mitgliedstaaten erklären erneut ausdrücklich, daß sie auf der Grundlage der gemeinsam getragenen Verantwortung alle erforderlichen Vorbeugungs- und Vollstreckungsmaßnahmen ergreifen werden, um die unerlaubte Gewinnung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, den unerlaubten Verkehr damit und die unerlaubte Verteilung und den unerlaubten Konsum dieser Stoffe zu beseitigen, so auch Maßnahmen zur Erleichterung des Kampfes gegen die Straftäter, die an dieser Form der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität beteiligt sind.

Artikel 7

Die Mitgliedstaaten ergreifen im Rahmen ihrer einzelstaatlichen Hoheitsbefugnisse Maßnahmen, um besser imstande zu sein, die Grenzüberquerung von Personen, die an schweren grenzüberschreitenden Verbrechen beteiligt sind, sowie der Werkzeuge für solche Verbrechen aufzudecken und zu unterbinden, und treffen konkrete wirksame Maßnahmen zum Schutz der Grenzen ihres Hoheitsgebiets, indem sie beispielsweise

a) wirksame Kontrollen von Sprengstoffen und des von Kriminellen betriebenen unerlaubten Verkehrs mit bestimmten Stoffen und Einzelteilen, die ausdrücklich zur Herstellung nuklearer, biologischer oder chemischer Waffen bestimmt sind, einrichten und im Hinblick auf die Verringerung der Gefahren aus einem derartigen Verkehr Vertragsparteien aller einschlägigen internationalen Verträge über Massenvernichtungswaffen werden und diese vollinhaltlich umsetzen;

b) die Ausgabe von Reisepässen besser überwachen und die Schutzvorkehrungen gegen unzulässige Veränderungen und Fälschungen verstärken;

¹¹ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 520, Nr. 7515.

¹² Ebd., Vol. 976, Nr. 14152.

¹³ Ebd., Vol. 1019, Nr. 14956.

¹⁴ Siehe *Official Records of the United Nations Conference for the Adoption of a Convention against Illicit Traffic in Narcotic Drugs and Psychotropic Substances*, Vienna, 25 November–20 December 1988, Vol. I (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.94.XI.5).

¹⁰ Siehe Resolution 49/159.

c) die Vorschriften über den unerlaubten grenzüberschreitenden Verkehr mit Feuerwaffen strenger durchsetzen, mit dem Ziel, den Einsatz von Feuerwaffen bei kriminellen Tätigkeiten zu bekämpfen und die Wahrscheinlichkeit der Anfachung tödlicher Konflikte zu vermindern;

d) Maßnahmen zur Bekämpfung des organisierten kriminellen Personenschmuggels über Staatsgrenzen koordinieren und entsprechende Informationen austauschen.

Artikel 8

Zur weiteren Bekämpfung des grenzüberschreitenden Flusses von Erträgen aus Straftaten kommen die Mitgliedstaaten überein, soweit erforderlich, durch entsprechende Maßnahmen dagegen vorzugehen, daß der wahre Ursprung von Erträgen aus schweren Erscheinungsformen der grenzüberschreitenden Kriminalität verborgen oder verschleiert wird und daß solche Erträge zu diesem Zweck vorsätzlich umgewandelt oder übertragen werden. Die Mitgliedstaaten kommen überein, von Finanzinstitutionen und ähnlichen Institutionen zu verlangen, daß sie geeignete Aufzeichnungen führen und gegebenenfalls verdächtige Transaktionen melden, und für wirksame Gesetze und Verfahren zu sorgen, die die Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus schweren Erscheinungsformen der grenzüberschreitenden Kriminalität ermöglichen. Die Mitgliedstaaten erkennen an, daß es notwendig ist, die Anwendung von etwaigen Gesetzen zum Schutz des Bankgeheimnisses in bezug auf kriminelle Tätigkeiten einzuschränken und sich der Zusammenarbeit der Finanzinstitutionen zu versichern, soweit es um die Aufdeckung dieser Tätigkeiten und aller anderen Tätigkeiten zum Zwecke der Geldwäsche geht.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten kommen überein, Schritte zu unternehmen, um durch Maßnahmen wie Aus- und Fortbildung, Mittelzuweisung und technische Hilfevereinbarungen mit anderen Staaten für die größere allgemeine Professionalität ihrer Systeme zur Strafrechtspflege, Rechtsdurchsetzung und Opferhilfe sowie der entsprechenden vorschriftensetzenden Behörden Sorge zu tragen und die Einbeziehung aller Teile der Gesellschaft in die Bekämpfung und Verhütung der schweren grenzüberschreitenden Kriminalität zu fördern.

Artikel 10

Die Mitgliedstaaten kommen überein, Korruption und Bestechung, die die rechtlichen Grundlagen der Bürgergesellschaft untergraben, zu bekämpfen und zu verbieten, indem sie das anwendbare innerstaatliche Recht gegen derartige Tätigkeiten durchsetzen. Zu diesem Zweck kommen die Mitgliedstaaten außerdem überein, zu erwägen, konzertierte Maßnahmen für die internationale Zusammenarbeit bei der Eindämmung korrupter Praktiken zu erarbeiten und technisches Sachwissen zur Verhütung und Bekämpfung der Korruption aufzubauen.

Artikel 11

Die Maßnahmen aufgrund dieser Erklärung sind unter uneingeschränkter Achtung der nationalen Souveränität und der territorialen Hoheitsbefugnisse der Mitgliedstaaten sowie

ihrer Rechte und Pflichten aus bestehenden Verträgen und dem Völkerrecht zu ergreifen und dürfen nicht im Widerspruch zu den von den Vereinten Nationen anerkannten Menschenrechten und Grundfreiheiten stehen.

51/61. Afrikanisches Institut der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 50/147 vom 21. Dezember 1995,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs¹⁵,

1. *beglückwünscht* das Afrikanische Institut der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger zu seinen Anstrengungen, die Aktivitäten der regionalen technischen Zusammenarbeit zu fördern und zu koordinieren, die sich mit den Systemen zur Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege in Afrika befassen;

2. *erklärt erneut*, daß es in Anbetracht des Beitrags, den das Institut zum Programm der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege leisten kann, notwendig ist, die Fähigkeit des Instituts zur Unterstützung eines einzelstaatlichen Mechanismus für die Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege in den afrikanischen Ländern zu stärken;

3. *ersucht* den Generalsekretär, seine Anstrengungen zu verstärken und alle in Frage kommenden Stellen des Systems der Vereinten Nationen zu mobilisieren, um dem Institut die erforderliche finanzielle und technische Unterstützung zur Erfüllung seines Auftrags zukommen zu lassen;

4. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, konkrete Vorschläge zum Ausbau der Programme und Aktivitäten des Instituts vorzulegen und der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

5. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, die regionale Kooperation, Koordinierung und Zusammenarbeit im Kampf gegen die Kriminalität zu verstärken, insbesondere in ihren grenzüberschreitenden Formen, die durch einzelstaatliche Maßnahmen allein nicht ausreichend bekämpft werden könnten;

6. *appelliert* an alle Mitgliedstaaten und nichtstaatlichen Organisationen, konkrete und praktische Maßnahmen zu ergreifen, um das Institut beim Aufbau der erforderlichen Kapazitäten und der Ausarbeitung und Umsetzung von Programmen und Aktivitäten für eine verstärkte Verbrechensverhütung und den Ausbau der Strafrechtspflegesysteme in Afrika zu unterstützen;

7. *fordert* die Mitgliedstaaten des Instituts *nachdrücklich auf*, ihr möglichstes zu tun, um ihren Verpflichtungen gegenüber dem Institut nachzukommen.

82. Plenarsitzung
12. Dezember 1996

¹⁵ A/51/450.